

# Informationen zu den „Servicestellen der Rehabilitationsträger“ und den Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz



Die Servicestellen informieren, beraten, und unterstützen in allen Fragen der Rehabilitation. Sie arbeiten trägerübergreifend und klären bei Bedarf auch die Zuständigkeit der Träger. Ziel ist, für Versicherte lange Wege zu Behörden und Dienststellen zu verkürzen. Getragen werden sie gemeinsam von den Rehabilitationsträgern.

Das Bundesteilhabegesetz regelt, dass ab 01.01.2018 im SGB IX Teil 1 das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst ist. Danach ist künftig nur ein Träger als „leistender Träger“ bei trägerübergreifen den Leistungen zuständig (§ 14 SGB IX-neu).

## 1.1 Leistungsgruppen und die jeweiligen Träger

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V.- Die wichtigsten Änderungen im SGB IX

Rehabilitations- bzw. Leistungsträger	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
Gesetzliche Krankenversicherung	V	
Gesetzliche Rentenversicherung	V	V
Gesetzliche Unfallversicherung	V	V
Bundesagentur für Arbeit		V

## 1.2 Neue Beratungsstrukturen

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V.- Die wichtigsten Änderungen im SGB IX

Mit dem Bundesteilhabegesetz werden die „Gemeinsamen Servicestellen“ spätestens zum 31.12.2018 abgeschafft.

In Zukunft wird es „Ansprechstellen“ bei den Rehabilitationsträgern geben.

Sie sollen Leistungsberechtigte, Arbeitgeber und andere Rehabilitationsträger über Inhalte, Ziele und Verfahren zu Leistungen zur Teilhabe beraten.

### **1.3 Verfahren und Fristen**

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V.- Die wichtigsten Änderungen im SGB IX

Wenn der erstangegangene Reha-Träger für die gesamte beantragte Leistung zuständig ist, wird er zwei Wochen nach Antragseingang zum leistenden Rehabilitationsträger.